

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Friedrich Merz, Alexander Dobrindt, Thorsten Frei, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/6420 –

Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode

A. Problem

Die Antragstellerinnen und Antragsteller begehren die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rund um die Steueraffäre M.M. Warburg & CO Bank in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dabei sollen nach dem Willen der Antragstellerinnen und Antragsteller der Vollzug von Bundesrecht durch die Freie und Hansestadt Hamburg, das Zusammenwirken von Bund und Ländern und die Eignung des damaligen Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg und heutigen Bundeskanzlers Olaf Scholz für sein Amt überprüft werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags in geänderter Fassung.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 20/6420 in folgender Fassung abzulehnen:

„A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Agieren der Freien und Hansestadt Hamburg unter der Verantwortung des damaligen Ersten Bürgermeisters, späteren Bundesministers der Finanzen und jetzigen Bundeskanzlers Olaf Scholz in der Steueraffäre M.M.Warburg & CO Bank wirft schwerwiegende Fragen auf.

Erstens: Warum wollte Hamburg im Jahr 2016 auch zum Nachteil des Bundes die Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum Ex-Geschäften von der M.M.Warburg & CO Bank verjähren lassen, und warum musste Hamburg im Jahr 2017 durch das Bundesministerium der Finanzen mit zwei Weisungen zur Geltendmachung weiterer Steuerrückforderungen veranlasst werden? Damit war Hamburg isoliert unter den 16 Bundesländern. Hierbei ging es um den Vollzug von Bundesrecht und auch um Steueransprüche des Bundes. Ein solcher Verzicht auf Steuerrückforderungen ist einmalig in der deutschen Geschichte. Gab es eine Abstimmung mit dem Bund und anderen Bundesländern hinsichtlich der Behandlung der Fälle von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften? Wer trägt in Hamburg die Verantwortung für etwaige politische Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Folgen?

Zweitens: Zunächst hatte die Finanzbehörde Hamburg im Jahr 2016 eine Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen von der M.M.Warburg & CO Bank befürwortet. Innerhalb weniger Wochen kam es zu einem Meinungsumschwung. Die zu Unrecht erhaltenen Steuererstattungen sollten nun doch nicht zurückgefordert werden. Genau im Zeitraum dieses Meinungsumschwungs gab es mindestens zwei Treffen zwischen dem damaligen Ersten Bürgermeister Hamburgs Olaf Scholz und dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden und Miteigentümer der M.M.Warburg & CO Bank Christian Olearius sowie mindestens ein vom Bürgermeister Olaf Scholz initiiertes Telefonat mit Christian Olearius. Daneben fanden Treffen von Christian Olearius mit verschiedenen Hamburger SPD-Politikern statt, etwa dem damaligen Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs und dem früheren Hamburger Innensenator Alfons Pawelczyk. Bürgermeister Olaf Scholz riet Christian Olearius sogar, seine schriftliche Bewertung des Sachverhalts an den damaligen Finanzsenator Peter Tschentscher weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage einer politischen Einflussnahme in der Steueraffäre um die M.M.Warburg & CO Bank auf. Wurde von politischer Seite Einfluss genommen auf die Meinungsbildung in den hamburgischen Behörden in Sachen Steuerrückforderungen gegen die M.M.Warburg & CO Bank?

Drittens: Der heutige Bundeskanzler und damalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz konnte sich am 1. Juli 2020 in einer Aussage vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages durchaus und konkret an ein Treffen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und Miteigentümer der M.M.Warburg & CO Bank Christian Olearius am 10. November 2017 erinnern. Im Protokoll heißt es, „Er sei sich sicher, dass es keine (Vorbereitung) gegeben habe. [...] Man habe über viele Dinge gesprochen. [...] Was Christian Olearius ihm erzählt habe, habe dieser aufgeschrieben. Dies entspreche seinem Wissen in dieser Frage“. Kurz nach dem 1. Juli 2020 wurden weitere zwei Treffen von Bürgermeister Olaf Scholz und Christian

Olearius bekannt sowie ein vom Bürgermeister Olaf Scholz initiiertes Telefonat mit Christian Olearius. In weiteren Befragungen am 9. September 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sowie am 30. April 2021 im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft „Cum-Ex Steuergeldaffäre“ erklärte der Bundesfinanzminister Olaf Scholz dann jedoch, dass er sich nicht an die Treffen erinnere. Im Protokoll des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages heißt es, „Konkrete Erinnerungen an die jeweiligen Treffen habe er nicht.“ Im Untersuchungsausschuss in Hamburg erklärte er, „Zum Inhalt und zum Ablauf der besagten Gespräche aus den Jahren 2016 und 2017 habe ich keine detaillierte, aktive Erinnerung.“ Dieser rasante und umfassende Gedächtnisverlust des Bundeskanzlers wirft Fragen auf. Geht es um einen tatsächlichen oder um einen taktischen Erinnerungsverlust? Hat der heutige Bundeskanzler der Öffentlichkeit, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und denen der Hamburgischen Bürgerschaft die Wahrheit gesagt?

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 12 ordentliche Mitglieder (SPD-Fraktion: 3 Mitglieder, CDU/CSU-Fraktion: 3 Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 2 Mitglieder, FDP-Fraktion: 2 Mitglieder, AfD-Fraktion: 1 Mitglied, Fraktion DIE LINKE.: 1 Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll die Anwendung von Bundesrecht bei den Rückforderungen unberechtigter Kapitalertragsteuererstattungen der M.M.Warburg & CO Bank und in vergleichbaren Fällen im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung Hamburgs seit dem 1. Januar 2011 aufklären. Der Untersuchungsausschuss soll sich dazu ein Bild über vier Sachverhaltskomplexe verschaffen.

Welche Prüfungen wurden veranlasst, durchgeführt oder unterlassen, und welche Entscheidungen wurden vorbereitet, getroffen oder unterlassen in Sachen der zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften der M.M.Warburg & CO Bank durch welche Stellen in Hamburg und im Bund, und wer trägt die politische Verantwortung dafür?

Wie waren die verwaltungsinternen Abläufe im Bund und in Hamburg im Zusammenhang mit den benannten Steuerrückforderungen gegen die M.M.Warburg & CO Bank? Gab es einen Informationsaustausch oder Abstimmungen Hamburgs mit dem Bund oder anderen Bundesländern für einen abgestimmten Verwaltungsvollzug? Gab es eine politische Einflussnahme oder den Versuch dazu hinsichtlich der Steuerrückforderungen gegen die M.M.Warburg & CO Bank?

Wann, vom wem und aus welchem Anlass hat das BMF vom Vorgehen der Hamburger Behörden im „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“ welche Kenntnis erhalten? Wäre bei anderem Vorgehen eine frühere oder umfassendere Kenntnis möglich gewesen? Welche Schlüsse hat das BMF aufgrund der gewonnenen Kenntnisse wann gezogen und welche Entscheidungen wann getroffen? Welche Schlüsse hätte es bei anderem Vorgehen wann ziehen und welche Entscheidungen wann treffen können?

Welche Angaben haben der jetzige Bundeskanzler Olaf Scholz, für ihn tätige Anwälte und die von ihm geführten Behörden zu den Verfahren, Ereignissen, Treffen und Kontakten im Zusammenhang mit den Steuerrückforderungen gegen die M.M.Warburg & CO Bank gemacht und sind diese glaubhaft?

III. Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im eigenen Verantwortungsbereich der Länder. Im Rahmen der im Grundgesetz niedergelegten Zuständigkeitsverteilung zwischen Ländern und Bund und insbesondere im Licht der Artikel 106 Abs. 3 GG (Verteilung des Aufkommens der Einkommens- und Körperschaftsteuer), 108 Abs. 3 GG (Verwaltung durch die Länder im Auftrag des Bundes), 85 Abs. 3 GG (Weisungsrecht des Bundes) und 85 Abs. 4 GG (Erstreckung der Bundesaufsicht auf die Zweckmäßigkeit) hält es der Deutsche Bundestag als Grundlage für seine Bewertung des Handelns von Bundesbehörden und ihres Zusammenwirkens mit Landesbehörden im Steuervollzug, der föderalen Zuständigkeitsverteilung in der Finanzverfassung und der Eignung des Bundeskanzlers für sein Amt für erforderlich, umfassend und detailliert die folgenden Fragen zu klären:

1. War Hamburg im Jahr 2016 das einzige der 16 Bundesländer, welches die Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften verjähren lassen wollte? Musste Hamburg 2017 erst durch das Bundesministerium der Finanzen zu einer Geltendmachung veranlasst werden, und aus welchem Anlass wurde das Bundesministerium tätig?
2. Hat es eine Befassung oder Meinungsbildung mit der generellen Frage möglicher Rückforderungen von zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften und der Frage bundeseinheitlichen Vorgehens dazu im Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gegeben? Wenn ja, wann, mit welchen Beteiligten und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
3. Haben sich die Finanzbehörde Hamburg bzw. ihre nachgeordneten Stellen bemüht, für die Bearbeitung des „Steuerfalls M.M.Warburg & CO Bank“ ihr Vorgehen mit dem Bund oder anderen Bundesländern abzustimmen bzw. dort verfügbare relevante Informationen zu nutzen? Welche Informationen haben sie dabei erhalten, und inwiefern wurden diese Informationen beim weiteren Vorgehen der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihrer nachgeordneten Stellen genutzt bzw. berücksichtigt?
4. Wie kam es zu der Entscheidung der Finanzbehörde Hamburg, die zu Unrecht erhaltenen Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften von der M.M.Warburg & CO Bank nicht zurückzufordern? Gab es zuvor gegensätzliche Positionierungen innerhalb der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihren nachgeordneten Stellen? Welche Entwicklungen und Erwägungen haben gegebenenfalls einen Meinungsumschwung herbeigeführt? Wie waren die Abläufe des „Steuerfalls M.M.Warburg & CO Bank“ im Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. in seinen nachgeordneten Behörden?
5. Welche Bedeutung hatten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften insbesondere in Köln und Frankfurt am Main wegen Cum-Ex-Geschäften und die Beweisaufnahme des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages („Cum/Ex-Geschäfte“) bei den Erwägungen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihrer nachgeordneten Stellen zum Vorgehen im „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“, und welche Schlussfolgerungen wurden daraus jeweils gezogen?

6. Mit welchen fachlichen, politischen oder sonstigen Erwägungen wurde in der Finanzbehörde Hamburg bzw. ihren nachgeordneten Stellen jeweils dafür und dagegen argumentiert, zu Unrecht erhaltene Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum-Ex-Geschäften in den Jahren 2016 und 2017 nicht von der M.M. Warburg & CO Bank zurückzufordern?
7. Wer hatte im Untersuchungszeitraum in der Finanzbehörde Hamburg die Entscheidungskompetenz bei Steuersachverhalten im zweistelligen Millionenbereich? Wie erfolgte die Beteiligung des Finanzsenators in solchen Fällen? Hatte er einen solchen Sachverhalt zu entscheiden oder zumindest zur Kenntnis zu nehmen?
8. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es im Untersuchungszeitraum zwischen Vertretern der M.M. Warburg & CO Bank bzw. im Auftrag oder in Absprache mit der Bank agierenden Personen und dem damaligen Ersten Bürgermeister Olaf Scholz sowie zuständigen und/oder tatsächlich befassten Bediensteten oder Amtsträgern der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M.M. Warburg & CO Bank“?
9. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es im Untersuchungszeitraum zwischen Vertretern der M.M. Warburg & CO Bank bzw. im Auftrag oder in Absprache mit der Bank agierenden Personen und Politikern, z. B. dem damaligen Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs (SPD) oder dem früheren Innensenator Alfons Pawelczyk (SPD), im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M.M. Warburg & CO Bank“?
10. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es zwischen dem heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz sowie für den Vollzug von Bundessteuerrecht zuständigen Amtsträgern der Freien und Hansestadt Hamburg und dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Johannes Kahrs bzw. dem früheren Hamburger Innensenator Alfons Pawelczyk im Untersuchungszeitraum im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M.M. Warburg & CO Bank“?
11. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es im Untersuchungszeitraum zwischen Vertretern der M.M. Warburg & CO Bank bzw. im Auftrag oder in Absprache mit der Bank agierenden Personen und der Bundesregierung oder den zuständigen und/oder tatsächlich befassten Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M.M. Warburg & CO Bank“?

12. Welche Kontaktbemühungen, tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es im Untersuchungszeitraum zwischen Mitgliedern des Senats oder zuständigen und/oder tatsächlich befassten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg und der Bundesregierung oder den zuständigen und/oder tatsächlich befassten Geschäftsbereichsbehörden der Bundesministerien im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“?
13. Welche tatsächlichen Kontakte und welche weitere Kommunikation mit welcher Vorbereitung, mit welchen Inhalten, Ergebnissen, Beteiligten und Folgen – unter Einbeziehung aller Kommunikationsmittel – gab es im Untersuchungszeitraum sowohl innerhalb von Senatskanzlei und Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. ihrer nachgeordneten Behörden als auch mit Dritten im Zusammenhang mit dem „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“?
14. Gab es im Untersuchungszeitraum Spenden oder Zuwendungen anderer Art an die Regierung Hamburgs tragende Parteien wie etwa die SPD oder regionale Gliederungen dieser Parteien durch die M.M.Warburg & CO Bank, durch mit der Bank verbundene Unternehmen oder durch natürliche Personen, die in einem oder mehreren der Unternehmen als Gesellschafter oder mit Vertretungsbefugnis tätig sind bzw. waren? Welche Mitglieder des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg hatten von solchen Spenden wann Kenntnis?
15. Welchen Austausch gab es wann und mit welchen Inhalten zwischen dem heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz und dem heutigen Ersten Bürgermeister Peter Tschentscher zum „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“? Wie ist der damalige Finanzsenator Peter Tschentscher mit den Unterlagen umgegangen, die Christian Olearius ihm auf Ratschlag des Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz übersandt hatte? Um welche Unterlagen hat es sich gehandelt? Wer hatte von diesen Unterlagen Kenntnis?
16. Wie, in welchem Umfang und aus welchen Gründen wurden die Vorgänge und Unterlagen im „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“ durch den damaligen Ersten Bürgermeister Olaf Scholz sowie zuständige und/oder tatsächlich befasste Bedienstete oder Amtsträger der Freien und Hansestadt Hamburg veraktet bzw. nicht veraktet, und inwiefern unterscheidet sich dieses Vorgehen ggf. von den dort üblichen Verfahren?
17. Haben zuständige und/oder tatsächlich befasste Bedienstete oder Amtsträger der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen aller Art mit Bezug zum „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“ die Öffentlichkeit und die anfragenden Stellen zeitnah, zutreffend und vollständig informiert? Wurde z. B. aus Informationen, die ihnen zum gesamten Untersuchungszeitraum vorlagen, eine einschränkende oder deutende Auswahl getroffen oder Interpretation vorgenommen, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung? Wurden beispielsweise E-Mails, Kalendereinträge oder andere Daten, die Bezug zum „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“ haben, auf elektronischen Geräten des damaligen Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz oder von zuständigen und/oder tatsächlich befassten Bediensteten oder Amtsträgern der Freien und Hansestadt Hamburg gelöscht, und wenn ja, wann, durch wen und aus welchem Grund?

18. Wurden die Öffentlichkeit und der Deutsche Bundestag vom heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz bzw. vom heutigen Bundesminister für besondere Aufgaben Wolfgang Schmidt über den „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“ zeitnah, zutreffend und vollständig informiert? Wurde z. B. aus Informationen, die ihnen zum gesamten Untersuchungszeitraum vorlagen, eine einschränkende oder deutende Auswahl getroffen oder Interpretation vorgenommen, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung?
19. Haben Bedienstete von obersten Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Beantwortung von Anfragen aller Art mit Bezug zum „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“ die Öffentlichkeit und den Deutschen Bundestag zeitnah, zutreffend und vollständig informiert? Wurde z. B. aus Informationen, die ihnen zum gesamten Untersuchungszeitraum vorlagen, eine einschränkende oder deutende Auswahl getroffen oder Interpretation vorgenommen, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung? Wurden beispielsweise E-Mails, Kalendereinträge oder andere Daten, die Bezug zum „Steuerfall M.M.Warburg & CO Bank“ haben, auf elektronischen Geräten des heutigen Bundeskanzlers und früheren Bundesfinanzministers Olaf Scholz sowie von Bediensteten von obersten Bundesbehörden gelöscht, und wenn ja, wann, durch wen und aus welchem Grund?
- IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem Empfehlungen geben, ob und gegebenenfalls welche Änderungen an den Vorschriften zur Information von Bundesbehörden über bedeutsame Einzelfälle des Vollzugs von Steuergesetzen des Bundes oder sonst in der föderalen Finanzverfassung wegen der Behandlung des „Steuerfalls M.M.Warburg & CO Bank“ und wegen der vom Untersuchungsausschuss dazu gewonnenen Erkenntnisse sachgerecht erscheinen.“

Berlin, den 4. Juli 2023

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Andreas Audretsch
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Kay Gottschalk
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Andreas Audretsch, Stephan Thomae, Kay Gottschalk und Christian Görke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/6420** in seiner 97. Sitzung am 20. April 2023 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlage in seiner 18. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 20. April 2023 anberaten. Nach Diskussionen über die Reichweite der Untersuchungsbefugnisse parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss in seiner 20. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 15. Juni 2023 beschlossen, hierzu in der 21. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 22. Juni 2023 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Folgende Sachverständige waren geladen:

- Prof. Dr. Jelena von Achenbach, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Rechtswissenschaft, auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- Prof. Dr. Lars Brocker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, auf Vorschlag der Fraktion der SPD,
- Dr. Paul Glauben, ehemaliger Abteilungsleiter und Ministerialdirigent a. D. beim Landtag Rheinland-Pfalz, auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU,
- Prof. Dr. Christoph Möllers, Humboldt Universität Berlin, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, auf Vorschlag der Fraktion der SPD,
- Prof. Dr. Heiko Sauer, Universität Bonn, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf Vorschlag der Fraktion der SPD,
- Prof. Dr. Christoph Schönberger, Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik, auf Vorschlag der Fraktion der FDP,
- Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt Universität Berlin, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht, auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung können dem Wortprotokoll entnommen werden, das auf der Internetseite des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung veröffentlicht wird.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat am 28. Juni 2023 den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungsantrag in den Ausschuss eingebracht. Sie begründete den Antrag wie folgt:

„Mit den Änderungen gehen die Antragsteller auf Bedenken aus dem Berichterstattergespräch am 19. Mai und auf das Berichterstattergespräch am 28. Juni 2023 ein und greifen Argumente und Anregungen aus der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 22. Juni 2023 auf, soweit dies unter Wahrung des Untersuchungszwecks des beantragten Untersuchungsauftrags geschehen kann. Mit den Änderungen stellen wir sicher, dass die Untersuchung ausschließlich der Kontrolle der Aufsicht des Bundes bei der Rückforderung unberechtigter Kapitalertragssteuererstattungen dient und nicht selbstzweckhaft in die Eigenstaatlichkeit und Verfassungshoheit eines Landes eingreift.“

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/6420 und den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU in seiner 22. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 3. Juli 2023 fortgeführt und in seiner 23. Sitzung am 4. Juli 2023 abgeschlossen.

Die Fraktion der SPD betonte, sich aktiv um eine Einsetzung des Untersuchungsausschusses bemüht zu haben. So habe die Fraktion der SPD zweimal zu Gesprächen eingeladen, das Ausschusssekretariat um eine rechtliche

Einschätzung gebeten und schließlich die Sachverständigenanhörung initiiert. Anders als behauptet, seien die Bedenken auch dahingehend konkretisiert worden, dass eine Untersuchung des Handelns von Hamburger Landesbehörden durch den Deutschen Bundestag als unzulässig angesehen werde. Dies habe man der Fraktion der CDU/CSU zuletzt mit Schreiben vom 3. Juli 2023 mitgeteilt. Die Koalitionsfraktionen hätten der Fraktion der CDU/CSU mitgeteilt, welche Fragen sie für zulässig halten würden. In der Sachverständigenanhörung sei von einer Anhörsungsperson ausgeführt worden, dass die Fragen Nummer eins, elf, zwölf, 18 und 19 als zulässig angesehen werden könnten. Da die Fraktion der CDU/CSU aber eine Reduzierung des Fragenkataloges von Anfang an abgelehnt habe, habe man darauf verzichtet, konkrete Gegenvorschläge zu unterbreiten. Sofern eine mögliche Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes aus einem Vergleich zum Untersuchungsausschuss zu den NSU-Morden abgeleitet werde, müsse beachtet werden, dass der NSU-Untersuchungsausschuss explizit das Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden beleuchten sollte. Da es der antragstellenden Fraktion obliege, ihren Antrag abzuändern, werde sich die Fraktion der SPD bei der Abstimmung über den Änderungsantrag enthalten und den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sodann ablehnen.

Die Fraktion der CDU/CSU nahm Bezug auf die Begründung des Änderungsantrages und sprach darüber hinaus den Koalitionsfraktionen jeden Einigungswillen ab. So hätten sich diese seit dem 20. April 2023 insgesamt gerade einmal 100 Minuten Zeit für zwei Gespräche per Videokonferenz mit der Fraktion der CDU/CSU genommen. Die Bedenken der Koalitionsfraktionen wären von Anfang an abstrakt geblieben und hätten sich in Hinweisen auf das Bundesstaatsprinzip und das Verbot der Doppeluntersuchung erschöpft. Eine schriftliche, nachprüfbare Konkretisierung der Bedenken zu einzelnen Fragen sei nicht erfolgt, verfassungsrechtliche Zweifel seien nicht konkret begründet worden. Dies sei nach der einhelligen Kommentarliteratur jedoch erforderlich, wenn der Antrag einer qualifizierten Minderheit auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses abgelehnt werden solle. Auch auf den vorgelegten Änderungsantrag habe es keine konkreten Ausführungen gegeben. Eine reelle Chance für einen Kompromiss habe daher nie bestanden. Die Fraktion der CDU/CSU hingegen habe konstruktiv am Verfahren mit- und auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt. In die Gespräche mit den Koalitionsfraktionen und die Sachverständigenanhörung sei man nicht gegangen, um sich vorgefasste Meinungen bestätigen lassen, sondern um Erkenntnisse daraus zu gewinnen. Nach dem ersten Gespräch habe die Fraktion der CDU/CSU ihre rechtliche Auffassung exemplarisch zu Frage zwei schriftlich dargelegt und hierauf keine Antwort erhalten. Die von den Koalitionsfraktionen als vermeintliches Hindernis angesehene Doppeluntersuchung eines Sachverhaltes durch Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern werde zum einen von der Kommentarliteratur als zulässig angesehen und entspreche zum anderen der bisherigen Staatspraxis. So seien in der Vergangenheit bereits im Deutschen Bundestag in den Untersuchungsausschüssen zum Cum-Ex-Komplex, dem Abgasskandal und der Wirecard-Insolvenz Landessachverhalte untersucht worden. Zur NSU-Mordserie und dem Breitscheidplatz-Attentat habe es sogar Doppeluntersuchungen im Deutschen Bundestag und in Landesparlamenten gegeben. An dieser Staatspraxis hätten die Koalitionsfraktionen bisher keine Kritik geübt, sondern selbst daran mitgewirkt. Die Fraktion der CDU/CSU stellte fest, dass zumindest Einigkeit über die Sach- und Themenherrschaft der antragstellenden Fraktion bestehe und daher am Schluss der Beratung über den Antrag in der geänderten Fassung abgestimmt werde. Eine Teileinsetzung mit fünf von ursprünglich 19 Fragen sei jedoch unzumutbar und würde keine Teileinsetzung, sondern ein Aliud bedeuten. Dem könne die Fraktion der CDU/CSU nicht zustimmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerte es ausdrücklich, dass keine Einigung erzielt worden sei und betonte die besondere Bedeutung, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Minderheitenrechten beimesse. Daher habe man mit der Bitte um eine rechtliche Einschätzung durch das Ausschussesekretariat und der Sachverständigenanhörung für eine bessere Faktenbasis gesorgt. Die Sachverständigenanhörung habe gezeigt, dass zwar der Antrag der Fraktion der CDU/CSU in seiner ursprünglichen Fassung nicht verfassungsgemäß gewesen sei, aber eine Einsetzung eines Untersuchungsausschusses möglich wäre, wenn der Antrag substantielle Änderungen erfahren hätte. Derlei substantielle Änderungen seien aber nicht vorgenommen worden. Die Koalitionsfraktionen hätten vielfach Versuche unternommen, eine Einigung zu erzielen und ihre Bedenken zuletzt mit Schreiben vom 3. Juli 2023 der Fraktion der CDU/CSU mitgeteilt, die jedoch nicht aufgegriffen worden seien. Neben dem Minderheitenrecht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gebe es auch eine Pflicht, einen Antrag auf seine Verfassungsgemäßheit zu überprüfen. Eine ebenfalls mögliche Teileinsetzung habe die Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Vor diesem Hintergrund sehe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gezwungen, den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses abzulehnen.

Die Fraktion der FDP sah die beabsichtigten Untersuchungsgegenstände überwiegend als Überschreitung der Befugnisse des Deutschen Bundestages an. Zwar habe es in der Vergangenheit in der Tat Doppeluntersuchungen

gegeben, dabei hätte der Deutsche Bundestag aber nicht seine Kompetenzen überschritten. Eine unmittelbare Untersuchung von Landessachverhalten durch den Deutschen Bundestag sei unzulässig. Da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein Minderheitenrecht sei, müsse es der antragstellenden Minderheit unbenommen bleiben, ihren Antrag zu ändern. Der vorliegende Änderungsantrag beseitige aber nicht die Unzulässigkeit der Untersuchungsgegenstände. Konkrete Änderungsvorschläge, die den Antragstellern in verschiedenen Gesprächen unterbreitet worden seien und zur Verfassungsmäßigkeit des Antrages geführt hätten, seien leider nicht aufgegriffen worden. Da eine Teileinsetzung des Ausschusses nur mit den verfassungsrechtlich zulässigen Untersuchungsgegenständen von den Antragstellern nicht gewünscht sei, könne eine solche auch nicht aufgezwungen werden. Daher werde man sich in einer Abstimmung über den Änderungsantrag enthalten und den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Grund der weiterhin bestehenden Bedenken sodann ablehnen.

Die Fraktion der AfD bemängelte, zu den erwähnten interfraktionellen Gesprächen nicht eingeladen worden zu sein und führte dies auf ein fehlendes Demokratieverständnis der übrigen Fraktionen zurück. Auch der Umstand, dass ihr das Schreiben der Koalitionsfraktionen an die Fraktion der CDU/CSU vom 3. Juli 2023 vorenthalten werde, offenbare einen bedenklichen Umgang mit Minderheitenrechten. Weiter zeigte sich die Fraktion der AfD verwundert über den Standpunkt der Koalitionsfraktionen zur Reichweite der Untersuchungskompetenz des Deutschen Bundestages, da eine Untersuchung von Vorgängen im Freistaat Bayern, insbesondere in der Gewerbeaufsicht Niederbayern, im Untersuchungsausschuss zum Wirecard-Komplex maßgeblich von der Fraktion der SPD vorangetrieben worden sei. Nach der hier vertretenen Auffassung der Koalitionsfraktionen wäre dies eine Kompetenzüberschreitung des Deutschen Bundestages gewesen. Die in der Sachverständigenanhörung überzeugend vorgetragene Auffassung eines Sachverständigen wäre durch eine Masse von den Koalitionsfraktionen benannter Sachverständiger überlagert worden, die inhaltlich weniger überzeugt hätten. Letztlich habe die Sachverständigenanhörung nur der Verzögerung gedient, um potentielle Auswirkungen eines Untersuchungsausschusses auf anstehende Landtagswahlen zu verhindern. Hinzu komme, dass die Kapitalertragssteuer zur Hälfte dem Bund zustehe, sodass der beabsichtigte Untersuchungsgegenstand ebenfalls das Zusammenspiel von Bund und Ländern beleuchten würde. Insgesamt sei das Verfahren ein einmaliger Vorgang im Umgang mit Minderheitenrechten. Daher werde die Fraktion der AfD dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU zustimmen.

Die Fraktion DIE LINKE. erklärte, ein Interesse an einer zügigen Einsetzung und konstruktiven Arbeit des Untersuchungsausschusses zu haben. Weiter sei man der Auffassung, dass die Fraktion der CDU/CSU im Verfahren Schlussfolgerungen aus den geäußerten Bedenken gezogen und in ihren Änderungsantrag aufgenommen habe. Die Koalitionsfraktionen hingegen seien bei ihrer Position geblieben, die sie bereits vor acht Wochen gehabt hätten. Ein Entgegenkommen sei nicht zu beobachten gewesen, Gegenvorschläge habe es nicht gegeben. Zu betonen sei weiter, dass es der bisherigen Praxis entspreche, Landessachverhalte im Deutschen Bundestag zu untersuchen, wie Untersuchungsausschüsse zum Atommüll-Endlager Gorleben, dem Breitscheidplatz-Attentat, der NSU-Mordserie und teilweise zur Wirecard-Insolvenz zeigen würden. Die Fraktion DIE LINKE. werde vor diesem Hintergrund dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU zustimmen.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/6420 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

Berlin, den 4. Juli 2023

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Andreas Audretsch
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Kay Gottschalk
Berichtersteller

Christian Görke
Berichtersteller

